

Europäische Integration

255/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Zl. 24.722/1-12/98

1010 Wien, den 17. April 1998
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145
 Telefax 7158256
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:
 Dr. Bernhard SPIEGEL
 Klappe: 6267

Betrifft: EU-Beamte:
 Bundesgesetz betreffend die Übertragung von
 Pensions- bzw. Ruhegehaltsansprüchen;
 Begutachtungsverfahren.

Gesetzesentwurf	
Zl.	50 -GE/19 P8
Datum	23.4.1998
Verteilt	23.4.98

Ergeht an:

Präsidium des Nationalrates, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundesministerium für Finanzen-Zentrale Personalkoordination, Kabinett des Vizekanzlers, alle Bundesministerien, Rechnungshof, Büro des Datenschutzrates, Volksanwaltschaft, Oesterreichische Nationalbank, Finanzprokuratur, alle Ämter der Landesregierungen, Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Österreichischer Städtebund, Österreichischer Gemeindebund, Bundesarbeitskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Wirtschaftskammer Österreich, Österreichischer Landarbeiterkammertag, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Industriellenvereinigung, Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs, Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, alle Sozialversicherungsträger, Freier Wirtschaftsverband Österreichs, Wirtschaftsforum der Führungskräfte.

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales übermittelt im Rahmen eines - im Hinblick auf den spezifischen Charakter - nur eingeschränkten Begutachtungsverfahrens beiliegend den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union und das Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis längstens

15.Mai 1998.

Der Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.Nr.178/1961, entsprechend, werden die gesetzlichen Interessenvertretungen sowie die Ämter der Landesregierungen ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden und das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hievon in Kenntnis zu setzen.

Die Sozialversicherungsträger werden ersucht, die Stellungnahme unmittelbar dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu übermitteln.

Beilagen

Für die Bundesministerin:

Dr. SPIEGEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

Z1.24.722/1-12/98

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES**Bundesgesetz betreffend die Aufnahme in ein Dienstverhältnis
bei der Europäischen Union und das Ausscheiden aus einem
solchen Dienstverhältnis
(EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz - EUB-SVG)**Begriffsbestimmungen

§ 1. In diesem Bundesgesetz bedeuten die Ausdrücke

1. "Dienstverhältnis bei der Europäischen Union"
jedes Dienstverhältnis zu einer Einrichtung der Europäischen Union als Beamter oder Bediensteter auf Zeit;
2. "Beamter"
einen Beamten im Sinne des Art.1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit;
3. "Bediensteter auf Zeit"
einen Bediensteten im Sinne des Art.2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit;
4. "Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften"
das durch Art.2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates festgelegte Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung;
5. "Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften"
die durch Art.3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates festgelegten Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in der jeweils geltenden Fassung.
6. "Versicherter"
eine Person, die in der österreichischen Pensionsversicherung versichert ist oder Versicherungszeiten erworben hat, oder eine Person, die aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien

Dienstverhältnis oder im unmittelbaren Anschluß an ein solches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union übertritt. Im Falle des Übertrittes aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gilt eine Person allerdings nur dann als Versicherter, wenn sie spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem eine Zurückziehung des Antrages nach § 2 Abs.2 nicht mehr möglich ist, aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausgeschieden ist.

Abschnitt 1

Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union

Übertragung der Pensionsansprüche durch einen besonderen Erstattungsbetrag

§ 2.(1) Wird ein Versicherter in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen und hat er nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften das Recht auf Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen, so hat der nach Abs.7 zuständige Versicherungsträger auf Antrag einen besonderen Erstattungsbetrag an das Versorgungssystem der Europäischen Union, dem der Versicherte angehört bzw. angehört hat, zu leisten. Dies gilt auch, wenn der Versicherte vom Bediensteten auf Zeit zum Beamten ernannt wird und er bereits als Bediensteter auf Zeit von seinem Recht auf die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Antrag ist vom Versicherten oder seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb von sechs Monaten nach der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, im Falle von Bediensteten auf Zeit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Erwerbs eines Ruhegehaltsanspruches bei der Einrichtung der Europäischen Union, der der betreffende Versicherte angehört bzw. angehört hat, zu stellen. Die Zurückziehung des Antrages ist nicht mehr zulässig, wenn der Antragsteller den Vorschlag der Verwaltung der Europäischen Union über den Umfang der gutzuschreibenden Dienstzeit schriftlich angenommen hat.

(3) Der besondere Erstattungsbetrag nach Abs.1 ist die Summe der für ihn oder von ihm zur österreichischen Pensionsversicherung für Zeiten bis zum Diensteintritt in die Europäische Union gezahlten bzw. im Falle einer Pflichtversicherung zu entrichten gewesenen Beiträge zuzüglich 3,5 vH jährlicher Zinsen für jeden vollendeten Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem im Falle der Pflichtversicherung die Beiträge zu entrichten waren bzw. in

dem in den anderen Fällen die Beitragszahlung erfolgte, bis zum Zeitpunkt der Übertragung auf das Versorgungssystem der Europäischen Union. Dabei gelten folgende Besonderheiten:

- a) Es sind auch Beiträge zu berücksichtigen, die für Zeiten entrichtet wurden, für die auf Grund einer Aufnahme in ein österreichisches pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bereits ein Überweisungsbetrag nach § 308 ASVG, § 172 GSVG oder § 164 BSVG an den Dienstgeber oder auf Grund einer Aufnahme in die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 ein Überweisungsbetrag nach § 64 NVG 1972 an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates geleistet worden ist.
- b) Wurde ein Überweisungsbetrag an die österreichische Pensionsversicherung bereits vor dem Diensteintritt in die Europäische Union bzw. vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Grund des mit diesem Diensteintritt in die Europäische Union nicht zusammenhängenden Ausscheidens aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis für Zeiten dieses Dienstverhältnisses nach § 311 ASVG, § 175 GSVG oder § 167 BSVG oder auf Grund des mit diesem Diensteintritt in die Europäische Union nicht zusammenhängenden Ausscheidens aus der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 für Zeiten dieser Pensionsversicherung nach § 63 NVG 1972 geleistet, so gilt dieser Überweisungsbetrag für die Anwendung dieses Absatzes als Beitrag zur Pensionsversicherung.
- c) Für Zeiten in einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, für die nach Abs.4 ein besonderer Überweisungsbetrag zu leisten ist, gilt dieser besondere Überweisungsbetrag für die Anwendung dieses Absatzes als Beitrag zur Pensionsversicherung. Dies gilt nicht für einen in diesem besonderen Überweisungsbetrag allenfalls enthaltenen aufgewerteten Überweisungsbetrag, der aus Anlaß der Aufnahme in das österreichische pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleistet worden ist.
- d) Ein nach § 314 ASVG geleisteter Überweisungsbetrag gilt für die Anwendung dieses Absatzes als Beitrag zur Pensionsversicherung.
- e) Wird eine Person aus einer Erwerbstätigkeit, die die Pensionsversicherung nach dem NVG 1972 zur Folge hat, oder im unmittelbaren Anschluß an eine solche Erwerbstätigkeit in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen, so hat die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates für die bis zum Diensteintritt in die Europäische Union zurückgelegten

Zeiten an Stelle des Überweisungsbetrages nach § 63 NVG 1972 an den nach Abs.7 zuständigen Versicherungsträger die für jedes Kalenderjahr nach dem NVG 1972 zu entrichten gewesenen Beiträge verzinst mit einem Zinssatz von 3,5 vH für jeden vollen Monat bis zur Leistung dieses Betrages zu leisten. Dieser Betrag erhöht sich um einen bei Aufnahme in die Pensionsversicherung nach § 64 NVG 1972 geleisteten Überweisungsbetrag, der jeweils mit dem für das Jahr der Zahlung an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs.4 ASVG) aufzuwerten ist. Für die Anwendung dieses Absatzes gilt der so errechnete Betrag mit Ausnahme eines darin allenfalls enthaltenen aufgewerteten Überweisungsbetrages nach § 64 NVG 1972 als Beitrag zur Pensionsversicherung.

(4) Wird eine Person aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis oder im unmittelbaren Anschluß an ein solches Dienstverhältnis in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union als Beamter oder Bediensteter auf Zeit aufgenommen, so hat der österreichische Dienstgeber für die bis zum Diensteintritt in die Europäische Union zurückgelegten Zeiten an Stelle des Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG, § 175 GSVG oder § 167 BSVG an den nach Abs.7 zuständigen Versicherungsträger einen besonderen Überweisungsbetrag zu leisten. Der Berechnung dieses besonderen Überweisungsbetrages ist das jeweilige Entgelt während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses bis zum Diensteintritt in die Europäische Union und der jeweils nach dem ASVG für Angestellte in Geltung gestandene Beitragssatz in der Pensionsversicherung (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) so zu Grunde zu legen, als hätte während des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses eine Versicherungspflicht nach dem ASVG bestanden. Die so für jedes Kalenderjahr ermittelten Beiträge sind mit einem jährlichen Zinssatz von 3,5 vH für jeden vollendeten Monat bis zur Leistung des besonderen Überweisungsbetrages zu verzinsen. Der besondere Überweisungsbetrag erhöht sich um einen aus Anlaß der Aufnahme in das österreichische pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis an den Dienstgeber geleisteten Überweisungsbetrag sowie um aus diesem Anlaß vom Dienstnehmer geleistete besondere Pensionsbeiträge, die jeweils mit dem für das Jahr ihrer Zahlung an den Dienstgeber geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs.4 ASVG) aufzuwerten sind.

(5) Der besondere Überweisungsbetrag nach Abs.4 ist binnen sechs Monaten nach Unterrichtung des Dienstgebers durch den nach Abs.7 zuständigen Versicherungsträger darüber, daß eine Zurückziehung des Antrages nach Abs.2 nicht mehr möglich ist, an diesen Versicherungsträger zu leisten. Scheidet der Versicherte vor dieser Unterrichtung aus dem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis aus, so hat der Dienstgeber für die Zeiten bis zum Diensteintritt in die Europäische Union als Vorschuß auf den besonderen

Überweisungsbetrag den Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG, § 175 GSVG oder § 167 BSVG zu leisten. Dieser Überweisungsbetrag gilt als endgültig, wenn kein Antrag nach Abs.2 gestellt oder ein solcher Antrag zurückgezogen wird. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten entsprechend für einen nach Abs.3 lit.e zu leistenden Betrag.

(6) Wird auf Grund der Versicherungs- oder Dienstzeiten des Versicherten bereits eine Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung oder ein Ruhe(Versorgungs)genuß gewährt, so ist bei der Übertragung des besonderen Erstattungsbetrages nach Abs.1 der Gegenwert dieser Leistungen zuzüglich 3,5 vH jährlicher Zinsen für jeden vollendeten Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem diese Leistungen gewährt wurden, bis zur Antragstellung nach § 2 Abs.2 an den Versicherungsträger oder Dienstgeber, der diese Leistungen gewährt, zurückzuzahlen oder mit dem besonderen Erstattungsbetrag zu verrechnen. Im Falle der Verrechnung eines Ruhe(Versorgungs)genusses ist der entsprechende Betrag von dem nach Abs.7 zuständigen Versicherungsträger an den Dienstgeber, der den Ruhe(Versorgungs)genuß gewährt hat, im Falle einer Pension nach dem NVG 1972 an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu überweisen.

(7) Zuständig für die Feststellung und Leistung des besonderen Erstattungsbetrages nach Abs.1 ist der nach § 308 Abs.5 ASVG zuständige Versicherungsträger, wobei an die Stelle des Stichtages der Tag der Antragstellung auf den besonderen Erstattungsbetrag tritt, wenn dieser Tag auf einen Monatsersten fällt, sonst der der Antragstellung folgende Monatserste. Hiebei gelten jene Zeiten eines österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die ein besonderer Überweisungsbetrag nach Abs.4 geleistet wird, sowie jene Zeiten der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972, für die ein Betrag nach Abs.3 lit.e geleistet wird, als in der Pensionsversicherung der Angestellten zurückgelegte Versicherungszeiten.

(8) Der Tag des Dienst Eintrittes bei der Europäischen Union, der Tag der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, der Zeitpunkt des Erwerbs eines Ruhegehaltsanspruches eines Bediensteten auf Zeit, der Tag der Antragstellung nach Abs.2 und der Zeitpunkt der Annahme des Vorschlages über den Umfang der gutzuschreibenden Dienstzeit sind auf der Grundlage entsprechender Bestätigungen der Einrichtung der Europäischen Union, der der Beamte oder Bedienstete auf Zeit angehört bzw. angehört hat, festzustellen.

(9) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Beamte, die von der Europäischen Union nach einem Urlaub aus persönlichen Gründen wiederverwendet werden.

Fälligkeit des besonderen Erstattungsbetrages

§ 3. Der besondere Erstattungsbetrag nach § 2 Abs.1 ist binnen sechs Monaten nach dem Tag fällig, an dem die Mitteilung der Einrichtung der Europäischen Union, der der Versicherte angehört bzw. angehört hat, über den Zeitpunkt, in dem der Antrag nach § 2 Abs.2 nicht mehr zurückgezogen werden kann, bei dem nach § 2 Abs.7 zuständigen Versicherungsträger einlangt.

Im besonderen Erstattungsbetrag nicht berücksichtigte Beiträge

§ 4. (1) Dienstnehmerbeiträge, Beiträge des Versicherten auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. einer freiwilligen Versicherung sowie Überweisungsbeträge nach §§ 311 oder 314 ASVG, § 175 GSVG, § 167 BSVG oder § 63 NVG 1972, die im besonderen Erstattungsbetrag nach § 2 Abs.1 nicht berücksichtigt sind, sind auf Antrag der in § 2 Abs.2 genannten Personen an diese aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung bzw. Überweisung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs.4 ASVG) zu erstatten.

(2) Der Antrag nach Abs.1 ist binnen sechs Monaten nach jenem Zeitpunkt zu stellen, in dem der Antrag auf Leistung des besonderen Erstattungsbetrages nach § 2 Abs.2 nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Wirkung der Leistung des besonderen Erstattungsbetrages

§ 5. Mit der Leistung des besonderen Erstattungsbetrages nach § 2 Abs.1 bzw. des Erstattungsbetrages nach § 4 Abs.1 erlöschen alle Ansprüche und Berechtigungen aus der Pensionsversicherung, die aus Versicherungsmonaten erhoben werden können, für die der Erstattungsbetrag geleistet wurde; ebenso erlischt der Anspruch auf eine Pension auf Grund der Versicherungszeiten des Versicherten ohne weiteres Verfahren.

Abschnitt 2

Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis bei der Europäischen Union

Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwertes

§ 6. (1) Scheidet ein Beamter oder Bediensteter auf Zeit aus einem Dienstverhältnis bei der Europäischen Union aus und besteht danach eine Versicherung in der österreichischen Pensionsversicherung, so kann auf Antrag des ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit oder seiner anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der von der Einrichtung der Europäischen Union, dem der Beamte oder Bedienstete auf Zeit angehört hat, zu leistende versicherungsmathematische Gegenwert seiner

Ruhegehaltsansprüche (oder das in Betracht kommende Abgangsgeld) an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten übertragen werden.

(2) Der Antrag nach Abs.1 ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis bei der Europäischen Union bei der Einrichtung der Europäischen Union, der der Betreffende angehört hat, zu stellen.

(3) Mit der Leistung des Betrages nach Abs.1

- a) gilt die Zeit des Dienstverhältnisses bei der Europäischen Union nach Maßgabe des Abs.4 als Beitragszeit der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten,
- b) leben nach Maßgabe des Abs.4 die in einem besonderen Erstattungsbetrag nach § 2 Abs.1 berücksichtigten Versicherungszeiten einschließlich einer allfälligen Höherversicherung als entsprechende Zeiten der österreichischen Pensionsversicherung bzw. die Zeiten eines österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses, für die ein besonderer Überweisungsbetrag nach § 2 Abs.4 geleistet worden ist, und die Zeiten der Pensionsversicherung nach dem NVG 1972, für die ein Betrag nach § 2 Abs.3 lit.e geleistet worden ist, als Beitragszeiten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Angestellten wieder auf.

(4) Für die Anrechnung der Versicherungszeiten nach Abs.3 ist der wie folgt zu berechnende Betrag erforderlich:

- a) Für Zeiten des Dienstverhältnisses bei der Europäischen Union ist das jeweilige Entgelt für die Ermittlung einer Beitragsgrundlage nach dem ASVG heranzuziehen. Auf die so ermittelte Beitragsgrundlage sind die jeweils in der Pensionsversicherung der Angestellten in Geltung gestandenen Beitragssätze (Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge) anzuwenden. Diese Beiträge sind mit einem Zinssatz von jährlich 3,5 vH für jeden vollendeten Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, für das das jeweilige Entgelt berücksichtigt wird, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu verzinsen.
- b) Für Fälle der Rückübertragung, in denen in der Vergangenheit ein besonderer Erstattungsbetrag nach § 2 Abs.1 geleistet worden ist, ist die Übertragungssumme, vermindert um einen nach § 2 Abs.6 zurückgezahlten verzinsten Gegenwert der bezogenen Leistungen, mit einem Zinssatz von jährlich 3,5 vH für jeden vollendeten Monat nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Leistung des besonderen Erstattungsbetrages erfolgte, bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu verzinsen.

(5) Soweit der Betrag nach Abs.1 den nach Abs.4 anzurechnenden Betrag übersteigt, hat die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten den Restbetrag an den ausgeschiedenen Beamten oder Bediensteten auf Zeit oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen auszuführen.

(6) Soweit der Betrag nach Abs.1 den Betrag nach Abs.4 unterschreitet, sind die am weitesten zurückliegenden Beitragsmonate nach Abs.3 lit.a, die im Betrag keine volle Deckung finden, nicht zu berücksichtigen, sofern der fehlende Betrag nicht vom ehemaligen Beamten oder Bediensteten auf Zeit oder seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der Mitteilung des fehlenden Betrages durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten nachgezahlt wird. Zeiten nach Abs.3 lit.b gelten mit der Leistung des Betrages nach Abs.1 jedenfalls als erworben.

(7) Sind für eine Zeit nach Abs.3 lit.a freiwillige Beiträge entrichtet worden, so sind diese freiwilligen Beiträge aufgewertet mit dem für das Jahr ihrer Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 Abs.4 ASVG) zu erstatten.

(8) Die Dauer des Dienstverhältnisses bei der Europäischen Union, die Höhe des jeweiligen Bruttobezuges, der Betrag und der Zeitpunkt der Leistung des versicherungsmathematischen Gegenwertes (oder des in Betracht kommenden Abgangsgeldes) sind auf der Grundlage entsprechender Bestätigungen der Einrichtung der Europäischen Union, der der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit angehört hat, festzustellen.

(9) Der ehemalige Beamte oder Bedienstete auf Zeit oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen können den Betrag nach Abs.4 auch an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten direkt leisten.

Fälligkeit des Betrages

§ 7. (1) Der Betrag nach § 6 Abs.1 ist binnen sechs Monaten nach dem Tag fällig, an dem die Mitteilung der Einrichtung der Europäischen Union, der der Beamte oder Bedienstete auf Zeit angehört hat, über den Tag der Antragstellung bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einlangt. Der nach § 6 Abs.4 erforderliche Betrag ist bei verspäteter Flüssigmachung mit einem Zinssatz von jährlich 3,5 vH für jeden vollendeten Monat der Verspätung zu verzinsen.

(2) In den Fällen des § 6 Abs.9 ist der Betrag nach § 6 Abs.4 binnen sechs Monaten nach dem Tag fällig, an dem der versicherungsmathematische Gegenwert (oder das in Betracht kommende Abgangsgeld) nachweislich von der Einrichtung der Europäischen Union geleistet worden ist. Der nach § 6 Abs.4 erforderliche Betrag ist bei verspäteter Flüssigmachung mit

einem jährlichen Zinssatz von 3,5 vH für jeden vollendeten Monat der Verspätung zu verzinsen.

Freiwillige Versicherung in Österreich

§ 8. Für das Recht auf freiwillige Versicherung in der österreichischen Krankenversicherung bei Wohnort in Österreich und die Erfüllung einer Wartezeit in dieser Versicherung steht das Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis eines Beamten oder Bediensteten auf Zeit bei der Europäischen Union dem Ausscheiden aus der österreichischen Pflichtversicherung gleich und gelten die Zeiten des Dienstverhältnisses bei der Europäischen Union als Zeiten der Versicherung in Österreich.

Abschnitt 3

Verschiedene Bestimmungen

Durchführungsregelungen

§ 9. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann mit den in Betracht kommenden Einrichtungen der Europäischen Union die zur Durchführung notwendigen Verwaltungsmaßnahmen vereinbaren.

Übergangsbestimmungen

§ 10. Die §§ 2 und 6 gelten auch in Fällen, in denen die Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei der Europäischen Union oder das Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt ist. Die in den §§ 2, 5 und 6 genannten Fristen beginnen in diesem Fall mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

Bedienstete anderer Organe der Europäischen Union

§ 11. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten entsprechend in bezug auf die Bediensteten anderer Organe der Europäischen Union, für die vergleichbare Verpflichtungen hinsichtlich der Übertragung und Rückübertragung von Pensionsanswartschaften gelten.

Inkrafttreten

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Kundmachung erfolgte.

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

Vorblatt

Problem:

Mit dem EU-Beitritt Österreichs ist auch das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften für Österreich wirksam geworden. Nach diesem Statut ist Österreich verpflichtet, für jene Personen, die bereits in Österreich Versicherungszeiten der Pensionsversicherung oder sonstige Pensionsanwartschaften erworben haben, die Möglichkeit vorzusehen, diese auf das Pensionssystem der EU übertragen zu lassen. Darüber hinaus ist auch die Situation jener Personen zu regeln, die aus einem EU-Beamtenverhältnis ausscheiden und nach Österreich zurückkehren.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Bundesgesetz wird zum einen eine Rechtsgrundlage für die Übertragung der in Österreich vor dem Dienstantritt bei der EU entrichteten Beiträge zur Pensionsversicherung bzw. bei einem Übertritt aus einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis eine diesbezügliche Gleichstellung mit einer dem ASVG unterliegenden Tätigkeit und für die Rückkehr nach Österreich die Möglichkeit eines Einkaufes in die österreichische Pensionsversicherung geschaffen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeine Überlegungen

Mit dem EU-Beitritt ist für Österreich auch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind (ABl. Nr. L 56 vom 4. März 1968, S 1, nachstehend: „EU-Beamtenstatut“) wirksam geworden. In Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII dieses EU-Beamtenstatuts wird festgelegt, daß die Mitgliedstaaten für Personen, die aus einem Erwerbsverhältnis in einem Mitgliedstaat ausscheiden und ein Dienstverhältnis bei der EU beginnen, die Möglichkeit schaffen müssen, die bisherigen, in dem jeweiligen Mitgliedstaat aufgebauten Ruhegehaltsansprüche auf das Pensionssystem der EU zu übertragen. Unter Bedachtnahme auch auf die diesbezügliche Judikatur des EuGH (insbesondere Urteile vom 18. März 1982 in der Rechtssache 212/81, Bodson, und vom 17. Dezember 1987 in der Rechtssache 315/85, Kommission gegen Luxemburg) bestehen dafür folgende zwei Möglichkeiten:

a) Versicherungsmathematischer Gegenwert:

Darunter ist der Wert der kapitalisierten zukünftigen regelmäßig wiederkehrenden Leistung zu verstehen (Kapital des Ruhegehaltes vermindert um einen Diskontsatz wegen vorgezogener Inanspruchnahme des Kapitals und um einen Kürzungskoeffizienten, der - nach dem Lebensalter und der Mortalitätsziffer berechnet - dem Todesfallsrisiko vor dem Fälligkeitszeitpunkt der Leistung Rechnung trägt).

b) Pauschaler Rückkaufswert:

Bei beitragsgebundenen Systemen sind die vom Versicherten und allenfalls von seinem Dienstgeber entrichteten Beiträge zu übertragen. Eine Verzinsung jedenfalls mindestens mit 3,5 vH ist verpflichtend und bereits in der Vergangenheit bezogene Leistungen können vom pauschalen Rückkaufswert abgezogen werden.

Für Österreich ist ein Regelungsbedarf sowohl hinsichtlich der Personen gegeben, die vor ihrem Dienstantritt bei der EU in Österreich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die im Bereich der Pensionsversicherung einem österreichischen Sozialversicherungsgesetz unterlag, als auch hinsichtlich jener Personen, die in einem österreichischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt waren. Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise sollte für beide Fälle hinsichtlich des an die EU zu übertragenden Betrages eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Im Hinblick auf die eindeutigen Vorgaben durch das EU-Recht können die innerstaatlich in Österreich für die Koordination zwischen der Sozialversicherung und den pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnissen vorgesehenen Regelungen (insbesondere Überweisungsbetrag nach § 311 ASVG) jedenfalls nicht als Modell für die Regelung im Verhältnis zur EU dienen.

- 3 -

Im Hinblick darauf, daß das österreichische System der Pensionsversicherung auf dem Umlageverfahren und nicht auf dem Kapitaldeckungsverfahren beruht und bei einem solchen Finanzierungssystem eine Kapitalisierung zukünftiger Pensionsansprüche grundsätzlich nicht möglich ist, kommt für Österreich somit nur eine Regelung auf der Grundlage des pauschalen Rückkaufswertes in Betracht.

Neben dieser Übertragung der Ruhegehaltsansprüche bei Aufnahme in ein Dienstverhältnis bei der EU sieht das EU-Beamtenstatut (Art. 11 Abs. 1 des Anhanges VIII) für den Fall des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis bei der EU die Möglichkeit einer Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwertes des bei der EU erworbenen Ruhegehaltsanspruches bzw. des Abgangsgeldes auf die jeweiligen innerstaatlichen Systeme der Mitgliedstaaten vor. Auch diesbezüglich ist eine entsprechende Rechtsgrundlage in Österreich erforderlich. Grundsätzlich sollte dabei von einer Identität der Methode hinsichtlich der Übertragung von Österreich an die EU und hinsichtlich des Einkaufes in die österreichische Pensionsversicherung bei Ausscheiden aus der EU ausgegangen werden.

Aus genereller Sicht ist zu dem vorliegenden Entwurf noch darauf hinzuweisen, daß - im Unterschied zu der nationalen Rechtslage im Bereich der Sozialversicherung - im Hinblick auf die diesbezüglichen Vorgaben des maßgebenden EU-Rechts weitestgehend eine Verzinsung der in Betracht kommenden Beträge mit einem einheitlichen Zinssatz von 3,5 vH vorgesehen ist. Zur leichteren Administrierbarkeit ist der Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung in der Regel der Beginn eines Kalenderjahres. Lediglich in jenen Einzelfällen, in denen nur Sachverhalt betroffen sind, die keine Beziehungen zur EU aufweisen und die den vergleichbaren Regelungen der österreichischen Sozialversicherungsgesetzen entsprechen, ist an Stelle dieser Verzinsung eine Aufwertung mit den Aufwertungsfaktoren nach § 108 Abs. 4 ASVG vorgesehen.

Bereits vorweg ist auch festzuhalten, daß - wiewohl der vorliegende Entwurf lediglich den innerstaatlichen Bereich in Österreich betrifft - über ausdrücklichen Wunsch der Europäischen Kommission die jeweilige Antragstellung bei der betroffenen Einrichtung der EU zu erfolgen hätte. Diese Antragstellung soll auch für die Anwendung des vorliegenden Entwurfes relevant sein. Die Einrichtungen der EU werden die erforderlichen Daten unverzüglich an die betroffenen österreichischen Sozialversicherungsträger weiterleiten.

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes ist einleitend ergänzend noch darauf hinzuweisen, daß für die Regelung der aufgezeigten Probleme auch der Abschluß eines Abkommens mit der EU in Betracht käme, wovon zB Deutschland Gebrauch gemacht hat. Dann müßte aber jeder Änderung der österreichischen Rechtsvorschriften, die auch Auswirkungen hinsichtlich der Übertragung der Ruhegehaltsansprüche hat, in einem entsprechenden Zusatzabkommen Rechnung getragen werden. Zur Sicherstellung einer möglichst raschen Anpassung an die jeweiligen Rechtsänderungen wird daher der Regelung durch ein Bundesgesetz der Vorzug gegeben.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß der Status der EU-Beamten nicht mit der in der EU garantierten Freizügigkeit der Arbeitnehmer zusammenhängt. Daher findet auf diesen Personenkreis insbesondere Art. 51 des EG-Vertrages und die auf der Grundlage dieser Bestimmung beschlossene Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur

- 4 -

Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (wiederverlautbart durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 vom 2.12.1996, ABl. Nr. L 28 vom 30.1.1997, S 1, und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1290/97 vom 27.6.1997, ABl. Nr. 176 vom 4.7.1997, S 1) keine Anwendung.

Der Entwurf dieses Bundesgesetzes beruht auf der Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Sozialversicherungswesen), da er ebenso wie zB die §§ 308 ff ASVG lediglich die Übertragung von Ansprüchen an und durch die Sozialversicherung zum Inhalt hat, nicht jedoch Eingriffe in die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse vorsieht.

2. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist eine Vielzahl von Faktoren (insbesondere Alter der betroffenen Personen, bisherige Erwerbskarrieren, Mehrbelastung der öffentlich-rechtlichen Dienstgeber durch die Überweisung von Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträgen, Entlastung der öffentlich-rechtlichen Dienstgeber und der Sozialversicherung durch Entfall der Leistungsverpflichtung) maßgebend, hinsichtlich derer derzeit in Österreich noch keine verlässlichen Erfahrungswerte vorliegen. Aus vorläufiger Sicht sind maximal 300 Personen betroffen, von denen aber sicherlich nur ein Teil von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wird. Das Durchschnittsalter der betroffenen Personen bei Beginn des Dienstverhältnisses bei der EU kann längerfristig mit rund 35 Jahren angenommen werden, sodaß durchschnittlich 10 bis 15 Versicherungsjahre in Österreich vorliegen werden. Soweit die vorgesehenen Regelungen überhaupt finanzielle Auswirkungen haben, können diese mangels entsprechenden Datenmaterials nicht quantifiziert werden, wären aber im Hinblick auf den eingeschränkten betroffenen Personenkreis jedenfalls im Verhältnis zu den jeweiligen Gesamtaufwendungen marginal. Kurzfristig kann sich durch die Verpflichtung zur Übertragung der Ansprüche an die EU zweifellos eine geringfügige finanzielle Belastung der öffentlich-rechtlichen Dienstgeber sowie der Pensionsversicherungsträger (im Wege des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung damit auch des Bundes) ergeben, die aber längerfristig durch den Entfall von Leistungsansprüchen in der Zukunft kompensiert wird.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen.

Zu der Begriffsbestimmung betreffend „Bediensteter auf Zeit“ (Z 3) ist ergänzend festzuhalten, daß nach dem maßgebenden EU-Recht nur Bedienstete nach Art. 2 lit. a, c und d der Beschäftigungsbedingungen das Recht haben, ihre in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Vordienstzeiten auf das Pensionssystem der EU übertragen zu lassen, nicht aber Bedienstete nach Art. 2 lit. b der Beschäftigungsbedingungen (Bedienstete, die auf Zeit zur Besetzung einer Dauerplanstelle eingesetzt werden). Da aber auch diese Gruppe von Bediensteten bei Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der EU Anspruch auf ein Abgangsgeld erwerben kann und daher ein Einkauf in die

- 5 -

österreichische Pensionsversicherung in Betracht kommt, wurden die Bediensteten auf Zeit uneingeschränkt in den persönlichen Geltungsbereich aufgenommen. Der Ausschluß der Bediensteten auf Zeit nach Art. 2 lit. b der Beschäftigungsbedingungen vom Recht der Übertragung ihrer österreichischen Ansprüche auf die EU erfolgt in § 2 Abs. 1, da diese Bestimmung nur auf Personen anzuwenden ist, die nach dem maßgebenden EU-Recht einen Anspruch auf eine entsprechende Übertragung haben.

Im Zusammenhang mit dem persönlichen Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfes ist noch ergänzend auf die Begriffsbestimmung für „Versicherter“ (Z 6) hinzuweisen. Nach dieser Begriffsbestimmung fallen in den Geltungsbereich insbesondere hinsichtlich der Übertragung der österreichischen Ansprüche an die EU alle Personen, die (auch zu einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt) Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung erworben haben, aber auch Personen, die aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (Beamte) zur EU gehen. Allerdings ist in diesen Fällen - insbesondere aus kompetenzrechtlichen Gründen - das Ausscheiden aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis spätestens zu jenem Zeitpunkt erforderlich, in dem der betreffend Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann.

Zu den §§ 2 bis 5:

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Regelungen für die Übertragung des pauschalen Rückkaufwertes, der im Hinblick auf die in Österreich verwendete Terminologie im vorliegenden Entwurf als „besonderer Erstattungsbetrag“ bezeichnet wird. Auf Grund der Vorgaben des maßgebenden EU-Rechts ist diese Übertragung nicht nur für Personen vorzusehen, die als Beamte oder Bedienstete auf Zeit ein Dienstverhältnis bei der EU beginnen, sondern auch für Personen, die vom Bediensteten auf Zeit zum Beamten der EU ernannt werden (Art. 40 iVm Art. 42 der Beschäftigungsbedingungen). Darüber hinaus ist eine entsprechende Übertragung auch für Personen verpflichtend, die in ihrem Beamtendienstverhältnis bei der EU einen Urlaub aus persönlichen Gründen nehmen und nach diesem Urlaub von der EU weiterverwendet werden (Art. 11 Abs. 3 des EU-Beamtenstatuts). Diesen Verpflichtungen wird durch den letzten Satz des § 2 Abs. 1 sowie durch § 2 Abs. 9 Rechnung getragen.

Sofern eine Person zuletzt in der österreichischen gesetzlichen Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG versichert gewesen ist, werden die jeweils entrichteten Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge, Beiträge auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Beiträge der freiwilligen Versicherung einschließlich einer allfälligen Höherversicherung, aber auch Beiträge, die zB nach § 227 Abs. 2 ff ASVG für den Erwerb von Schul- und Studienzeiten entrichtet worden sind, verzinst mit 3,5 vH als besonderer Erstattungsbetrag übertragen (§ 2 Abs. 3 erster Satz). Dabei können allerdings auf Grund des EU-Rechts ausschließlich Versicherungszeiten berücksichtigt werden, die vor dem Dienst Eintritt bei der EU zurückgelegt wurden. Für danach zurückgelegte Zeiten können die entsprechend aufgewerteten Dienstnehmerbeiträge (im Falle eines Dienstverhältnisses), Beiträge auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. Beiträge der freiwilligen Versicherung oder ein für diese Zeiten zB in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis (zB bei

- 6 -

Karenzierung während der ersten Zeit des Dienstverhältnisses bei der EU) an die Pensionsversicherung geleisteter Überweisungsbetrag zB nach § 311 ASVG über Antrag erstattet werden (§ 4).

Bei der Berechnung des Übertragungsbetrages sind noch folgende Besonderheiten zu beachten:

Zu berücksichtigen sind auch Beiträge für Zeiten, für die bereits in der Vergangenheit zB anlässlich der Aufnahme in ein österreichisches pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis (zB nach § 308 ASVG) ein Überweisungsbetrag an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber geleistet worden ist (§ 2 Abs. 3 lit. a).

Wurde bereits in der Vergangenheit zB von einem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber ein Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherung geleistet (zB bei Beendigung eines österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses, folgender sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeit in Österreich und erst anschließend Dienst Eintritt in die EU), so gilt der aus Anlaß des Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis (zB nach § 311 ASVG) geleistete Überweisungsbetrag hinsichtlich der Zeiten des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses als Beitrag der Pensionsversicherung, der in den pauschalen Rückkaufswert entsprechend verzinst einzubeziehen ist (§ 2 Abs. 3 lit. b).

Erfolgt der Dienst Eintritt in die EU unmittelbar aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis (unabhängig davon, ob dieses mit dem Übertritt beendet wird oder nicht - siehe ergänzend die Erläuterungen zu § 1 Z 6), so ist aus diesem Dienstverhältnis kein Überweisungsbetrag zB nach § 311 ASVG an die österreichische Pensionsversicherung, sondern ein besondere Überweisungsbetrag nach § 2 Abs. 4 zu zahlen. Diese Sonderregelung ist im Hinblick auf die einleitend angesprochenen Vorgaben des EU-Rechts erforderlich (Übertragung sämtlicher in Betracht kommender Beiträge zur Hintanhaltung von Nachteilen für den Betroffenen). Die Aufnahme eines Dienstverhältnisses bei der EU kann daher nicht mit dem „normalen“ Ausscheiden aus einem österreichischen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis gleichgestellt werden. Für die Zeiten des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses ist daher das jeweilige Entgelt als Beamter heranzuziehen. Auf der Grundlage dieses Entgeltes sind jene Beiträge zu ermitteln, die bei einer Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung der Angestellten zu entrichten gewesen wären. Durch die Gleichstellung mit einer dem ASVG unterliegenden Erwerbstätigkeit sind insbesondere auch die Bestimmungen betreffend die Berücksichtigung von Sonderzahlungen (§ 54 ASVG) bzw. betreffend die Begrenzung der Beitragspflicht mit der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (§ 45 ASVG) anzuwenden. Auf diese Beiträge ist sodann die auch für die entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge vorgesehene Verzinsung anzuwenden (§ 2 Abs. 4). Dieser besondere Überweisungsbetrag ist vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber an den zuständigen Pensionsversicherungsträger zur Weiterleitung an die EU zu entrichten (§ 2 Abs. 3 lit. c).

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß dieser besondere Überweisungsbetrag auch einen aus Anlaß des Übertrittes in das österreichische pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis in der Vergangenheit von der österreichischen Pensionsversicherung gezahlten Überweisungsbetrag zB nach § 308

- 7 -

ASVG sowie aus Anlaß der Übernahme in das österreichische pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis vom Betroffenen eingezahlte besondere Pensionsbeiträge zu enthalten hat (§ 2 Abs. 4 letzter Satz). Im Hinblick darauf, daß der betroffene Pensionsversicherungsträger auch für die in einem seinerzeitigen Überweisungsbetrag zB nach § 308 ASVG berücksichtigen österreichischen Versicherungszeiten die damaligen tatsächlichen Beiträge an die EU zu übertragen hat (§ 2 Abs. 3 lit. a), verbleibt dieser aufgewertete Überweisungsbetrag beim österreichischen Pensionsversicherungsträger.

Die Verpflichtung zur Zahlung des besonderen Überweisungsbetrages hängt davon ab, daß der Betroffene einen Antrag auf Übertragung seiner Ansprüche auf die EU gestellt hat und dieser Antrag nicht mehr zurückgezogen werden kann (§ 2 Abs. 5). Scheidet er bereits vor diesem Zeitpunkt aus dem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis aus, so ist zunächst - so wie in den entsprechenden rein innerstaatlichen Fällen - der „normale“ Überweisungsbetrag zB nach § 311 ASVG vom öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zu entrichten. Hat in der Folge auf Grund eines entsprechenden Antrages des Betroffenen eine Übertragung an die EU stattzufinden, so ist dieser normale Überweisungsbetrag nachträglich auf den Betrag des besonderen Überweisungsbetrages nach § 2 Abs. 4 nachzuverrechnen (§ 2 Abs. 5 zweiter Satz).

Ergänzend muß der österreichischen Rechtslage betreffend Überweisungsbeträge in Sonderfällen Rechnung getragen werden, wobei im Falle von Geistlichen und Angehörigen von Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche auch bei unmittelbarem Übertritt in ein Dienstverhältnis bei der EU stets der Überweisungsbetrag nach § 314 ASVG zu leisten ist (Abs. 3 lit. d) und hinsichtlich der Überweisungsbetragsregelungen nach den §§ 63 und 64 NVG 1972 die Regelungen hinsichtlich eines pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses entsprechend anzuwenden sind, wobei dem zu übertragenden Betrag die Beiträge des Betroffenen nach dem NVG 1972 zu Grunde zu legen sind (Abs. 3 lit. e).

Gesamt betrachtet, stellt die vorgesehene Regelung sicher, daß grundsätzlich jene Stelle, die hinsichtlich der jeweiligen Erwerbstätigkeit zuständig gewesen ist, auch zur Finanzierung des erforderlichen pauschalen Rückkaufwertes beiträgt.

§ 2 Abs. 6 sieht vor, daß Personen, die zum Zeitpunkt der Übertragung bereits eine laufende Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung bzw. einen laufenden Ruhegenuß eines öffentlichen Dienstgebers beziehen, die Möglichkeit haben, diese Leistungen verzinst zurückzuzahlen. Anderenfalls wird die Übertragungssumme entsprechend gekürzt. Erfasst werden von dieser Regelung alle Leistungsansprüche auf Grund der vom Betroffenen selbst zurückgelegten Versicherungs- bzw. Dienstzeiten (im Hinblick auf die Antragslegitimation auch der Hinterbliebenen nach § 2 Abs. 2 somit auch Hinterbliebenenpensionen bzw. Versorgungsgenüsse). Sofern diese Leistungen nicht zurückgezahlt werden und der Übertragungsbetrag durch den zuständigen Pensionsversicherungsträger daher entsprechend zu kürzen ist, ist der in Betracht kommende Betrag an den öffentlichen Dienstgeber, der den Ruhe(Versorgungs)genuß bezahlt hat, bzw. bei einer Pension nach dem NVG 1972 an die Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates zu überweisen. Nicht berührt werden durch diese Regelung Pensionen oder Ruhe(Versorgungs)genüsse, die bereits vor der Übertragung geendet haben (zB eine befristet Invaliditätspension).

Ergänzend zu den dargestellten grundsätzlichen Bestimmungen enthalten § 2 Abs. 7 und 8 ergänzende Regelungen betreffend die Festlegung des zuständigen österreichischen Pensionsversicherungsträgers bzw. die von der EU erforderlichen Informationen und § 3 eine Regelung betreffend die Fälligkeit des besonderen Erstattungsbetrages und damit der Verpflichtung zur Übertragung an die EU. § 5 sieht schließlich vor, daß durch die Leistung des besonderen Erstattungsbetrages aus den darin berücksichtigten Versicherungszeiten keine Leistungsansprüche gegenüber der österreichischen Pensionsversicherung mehr geltend gemacht werden können und allfällige laufende Pensionsansprüche erlöschen. In dem pauschalen Rückkaufswert nicht berücksichtigte Versicherungszeiten (zB Ersatzzeiten mit Ausnahme von Schul- oder Studienzeiten, für die zB nach § 227 Abs. 2 ff ASVG Beiträge entrichtet worden sind) werden dadurch nicht berührt und können daher insbesondere beim weiteren Erwerb von Beitragszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung, so vor allem im Falle einer Rückübertragung nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der EU nach § 6, wieder wirksam werden.

Zu den §§ 6 und 7:

Diese Bestimmungen betreffen jene Personen, die aus einem Dienstverhältnis bei der EU ausscheiden und die aus diesem Anlaß für ihre erworbenen Ruhegehaltsansprüche bei der EU den diesbezüglichen versicherungsmathematischen Gegenwert bzw. ein Abgangsgeld in die österreichische Pensionsversicherung einzahlen wollen. Voraussetzung für diesen Einkauf in die österreichische Pensionsversicherung ist, daß nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis bei der EU eine Versicherung in der österreichischen Pensionsversicherung besteht. In Betracht kommt eine Pflichtversicherung auf Grund einer in Österreich ausgeübten Erwerbstätigkeit oder eine freiwillige Versicherung in der Pensionsversicherung. Ausgenommen vom Einkauf sind somit Personen, die unmittelbar im Anschluß an ihr Dienstverhältnis bei der EU in ein österreichisches pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen werden. Zur Regelung dieser Fälle ist aus kompetenzrechtlicher Sicht der jeweilige öffentlich-rechtliche Dienstgeber zuständig. Für von diesen Bestimmungen allenfalls nicht erfaßte Personen bleibt aber weiterhin die Möglichkeit des Einkaufs in die Pensionsversicherung nach § 506b ASVG bestehen, sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen vorliegen.

Für die Feststellung, welche Versicherungszeiten durch eine Übertragung nach § 6 Abs. 1 in der österreichischen Pensionsversicherung der Angestellten erworben werden, ist zunächst das jeweilige Entgelt während der Zeit des Dienstverhältnisses bei der EU heranzuziehen und von diesem jene Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge zu berechnen, die bei einer Versicherungspflicht in der Pensionsversicherung der Angestellten nach dem ASVG jeweils zu entrichten gewesen wären; diese Beiträge sind entsprechend zu verzinsen (§ 6 Abs. 4 lit. a). Mit der Übertragung werden die Zeiten des Dienstverhältnisses bei der EU als Zeiten der Pflichtversicherung erworben (§ 6 Abs. 3 lit. a).

Sofern vor der Aufnahme des Dienstverhältnisses bei der EU ein besonderer Erstattungsbetrag nach § 2 Abs. 1 geleistet worden ist, leben auch die darin berücksichtigten österreichischen Versicherungszeiten wieder auf bzw. entstehen für die in dem besonderen Erstattungsbetrag zB enthaltenen Zeiten eines österreichischen

- 9 -

pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses Zeiten der Pensionsversicherung (§ 6 Abs. 3 lit. b). Dafür ist der in der Vergangenheit nach § 2 Abs. 1 geleistete besondere Erstattungsbetrag entsprechend verzinst zu entrichten (§ 6 Abs. 4 lit. b). Die Zuständigkeit ausschließlich der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (auch für ehemalige österreichische Versicherungszeiten eines anderen österreichischen Pensionsversicherungsträgers, die in einem besonderen Erstattungsbetrag nach § 2 Abs. 1 berücksichtigt wurden) ist dadurch gerechtfertigt, daß in der Regel nur dieser Träger bei anschließendem Eintritt eines Versicherungsfalles in Österreich leistungszuständig sein wird.

Übersteigt der versicherungsmathematische Gegenwert bzw. das Abgangsgeld der EU den so errechneten Betrag, so gelten alle in Betracht kommenden Zeiten als österreichische Pensionsversicherungszeiten und der verbleibende Restbetrag ist an die in Betracht kommenden Personen auszuzahlen (§ 6 Abs. 5).

Reicht der versicherungsmathematische Gegenwert bzw. das Abgangsgeld nicht zur Deckung des nach § 6 Abs. 4 errechneten Betrages aus, so können jene am weitesten zurückliegenden Monate des Dienstverhältnisses bei der EU, die in dem Betrag keine Deckung finden, nicht berücksichtigt werden. Der Betroffene kann allerdings durch Einzahlung des fehlenden Betrages die gesamte Dienstzeit bei der EU als Versicherungszeit einkaufen (§ 6 Abs. 6). Durch eine entsprechende ergänzende Schutzregelung wird sichergestellt, daß jedenfalls jene Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung erworben werden, die vor dem Diensteintritt bei der EU in Österreich zurückgelegt wurden. Dabei ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß in jenen Fällen, in denen bereits vor der Übertragung der österreichischen Ansprüche auf die EU in Österreich laufende Leistungen bezogen wurden, für die Berechnung des für die österreichischen Zeiten vor dem Übertritt zur EU erforderlichen Betrages nur der unter Verrechnung dieser Leistungen, somit gekürzte, besondere Erstattungsbetrag nach § 2 heranzuziehen ist. Hat der Betroffene aus Anlaß der Übertragung diese österreichischen Leistungen nach § 2 Abs. 6 zurückgezahlt, so kann dieser im Übertragungskapital der EU enthaltene zusätzliche Betrag, soweit allenfalls erforderlich, die Anrechnung der Dienstzeiten bei der EU nach § 6 Abs. 4 lit. a erhöhen bzw., wenn dies nicht erforderlich ist, ist dieser zusätzliche Betrag nach § 6 Abs. 6 zu erstatten.

Die vorliegende Regelung soll es ermöglichen, daß die EU den versicherungsmathematischen Gegenwert bzw. das Abgangsgeld direkt an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten überweist. Soweit die EU aber diese Beträge direkt an die Betroffenen auszahlt, so ermöglicht § 6 Abs. 9 die anschließende Einzahlung durch den Betroffenen.

Ergänzend sieht § 6 Abs. 7 die Erstattung von Beiträgen der freiwilligen Versicherung vor, die für einen Zeitraum entrichtet worden sind, für den Versicherungszeiten nach § 6 Abs. 3 erworben wurden, enthält § 6 Abs. 8 eine Regelung betreffend die von der EU erforderlichen Informationen und § 7 eine Regelung betreffend die Fälligkeit für die Einzahlung des versicherungsmathematischen Gegenwertes bzw. des Abgangsgeldes. Für die Einzahlung eines allfälligen Fehlbetrages, der im versicherungsmathematischen Gegenwert bzw. Abgangsgeld keine Bedeckung findet, enthält § 6 Abs. 6 eine gesonderte Frist.

- 10 -

§ 8 sieht eine ergänzende Regelung betreffend den Bereich der Krankenversicherung vor, wird aber dann nicht erforderlich sein, wenn eine entsprechende Regelung im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG generell für alle internationalen Organisationen vorgesehen wird.

Zu den §§ 9 bis 12:

§ 9 enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der EU eine auf Verordnungsstufe stehende Durchführungsvereinbarung zum vorliegenden Bundesgesetz zu schließen. In dieser Vereinbarung könnten - soweit erforderlich - insbesondere die näheren Einzelheiten hinsichtlich der Übermittlung der von der EU benötigten Informationen nach § 2 Abs. 8 und § 6 Abs. 8 sowie entsprechend einem diesbezüglichen Ersuchen der Europäischen Kommission gegebenenfalls auch die ausdrückliche Festlegung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger als Verbindungsstelle gegenüber der EU insbesondere in Zweifelsfällen hinsichtlich der Zuständigkeiten in Österreich vorgesehen werden.

§ 10 sieht als Übergangsbestimmung insbesondere vor, daß die in den übrigen Bestimmungen genannten Fristen für bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes eingetretene Sachverhalte mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu laufen beginnen.

Das EU-Beamtenstatut (siehe § 1 Z 4) sowie die Beschäftigungsbedingungen (siehe § 1 Z 5) betreffen insbesondere die Bediensteten der Europäischen Kommission, des Rates sowie des Europäischen Gerichtshofes aber auch anderer Organe der Europäischen Gemeinschaften. Darüber hinaus hat Österreich durch den EU-Beitritt aber auch hinsichtlich der Bediensteten anderer Einrichtungen Verpflichtungen übernommen, die jenen hinsichtlich der EU-Beamten entsprechen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die Bediensteten der Europäischen Investitionsbank (Art. 198d ff des EG-Vertrages) hinzuweisen, deren Status weitestgehend jenen der Bediensteten der EU entspricht. Für solche Personengruppen sollen die vorliegenden Übertragungsregelungen entsprechend gelten (§ 11).

Über Wunsch der EU soll zur besseren Information der Betroffenen ein fixer Inkrafttretenszeitpunkt vorgesehen werden (§ 12).